

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16, Michailertplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Oktober 1927

Nummer 10

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Laut Paragraph 220 dieses Gesetzes tritt dasselbe am 1. Oktober 1927 in Kraft. Die verschiedenen Gruppen der Hausangestellten — Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Hausreinerinnen usw. — sind dem Gesetze der Arbeitslosenversicherung unterstellt. Damit ist der jahrzehntelange Kampf unserer Organisation für die rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen mit den gewerblichen Arbeitern, auch in der Arbeitslosenversicherung, mit Erfolg gekrönt worden. — Das am 22. Juli 1922 in Kraft getretene Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist mit dem Gesetz für Arbeitslosenversicherung zusammengelegt resp. verarbeitet worden und ist dadurch recht umfangreich geworden, wenn man beachtet, daß die Regelung der hier in Frage kommenden Bestimmungen nicht weniger als 275 Paragraphen erfordert. Die Zusammenlegung ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeitslosenversicherung in enger Verbindung mit der Arbeitsvermittlung steht. An der Spitze dieses Gesetzes steht die neue Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die als Träger dieses Gesetzes in Frage kommt, und eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

Organe der Reichsanstalt sind: 1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, 2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, 3. der Verwaltungsausschuss der Reichsanstalt, 4. der Vorstand der Reichsanstalt.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften (Gemeindevertreter) als Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer aus jeder der drei Gruppen muß gleich sein.

Dementsprechend haben auch die Arbeitnehmer in der Verwaltung Sitz und Stimme, so daß allemal bei den Vorschlägen für diese Ämter darauf zu achten ist, daß solche Personen, von denen angenommen werden muß, daß dieselben auch das genügende Verständnis für die Ausübung dieser Funktionen im Interesse der Arbeitnehmer besitzen, in Vorschlag gebracht werden. Ebenso ist der Vorstand und Verwaltungsrat der Reichsanstalt laut Paragraph 9 des Gesetzes paritätisch zusammengesetzt. — Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer 1. arbeitsfähig, arbeitswillig; aber unfreiwillig arbeitslos ist; 2. die Anwartschaft erfüllt hat, 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Das Gesetz schreibt auch vor, unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung nicht zur Auszahlung kommt. Ebenso wird vorgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der Arbeitslosenunterstützung Krankenunterstützung zu gewähren ist.

Die Anwartschaft zum Bezug der Unterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die 12 Monate müssen dem Tage unbedingt vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals anmeldet. In Zeiten andauernder besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Arbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Krisenunter-

stützung erhalten Arbeitslose, die wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Arbeit gestanden haben, oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder. Familienunterstützung wird nicht bezahlt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Die Höhe der Unterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt.

Für die Bemessung der Unterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Klasse	Arbeitsentgelt von mehr als	Wöchentliches Arbeitsentgelt
Klasse I	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	10
Klasse II	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	10—14
Klasse III	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	14—18
Klasse IV	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	18—24
Klasse V	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	24—30
Klasse VI	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	30—36
Klasse VII	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	36—42
Klasse VIII	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	42—48
Klasse IX	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	48—54
Klasse X	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	54—60
Klasse XI	bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als . . .	60

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt:

in Klasse I	8	Mk.
in Klasse II	12	"
in Klasse III	16	"
in Klasse IV	21	"
in Klasse V	27	"
in Klasse VI	33	Mk.
in Klasse VII	39	"
in Klasse VIII	45	"
in Klasse IX	51	"
in Klasse X	57	"
in Klasse XI	63	"

Die Hauptunterstützung beträgt:

in der Klasse I	75	Proz.	in den Klassen V—VI	40	Proz.
in der Klasse II	65	"	in der Klasse VII	37,5	"
in der Klasse III	55	"	in den Kl. VIII—XI	35	"
in der Klasse IV	47	"	des Einheitslohns.		

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch

in den Klassen I und II	80	Proz.
in der Klasse III	75	"
in der Klasse IV	72	"
in den Klassen V und VI	65	"
in der Klasse VII	62,5	"
in den Klassen VIII bis XI	60	"

des Einheitslohns in keinem Falle übersteigen.

Die Wälder prangen

Ueber die Fluren
Weht kühler Wind,
Ich such deine Spuren,
Die noch voll von des Sommers
Süßigkeit sind.

Die Wälder prangen,
Ich lebe gern.
Du bist vergangen
Wie Glück und Stern.

Vögel entfalten
Die Flügel weit,
Nichts kann sie halten
Zur herbftlichen Reisezeit.

Vogel, o fliege
Hin übers Meer,
Fliege und wiege
Dich schön bis zur Lichtwiederkehr.

So auch verflogen
Bist du im Schwarm:
Bleib mir gewogen,
Ohne dich bin ich arm.

Max Barthel

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der diesbezüglichen Anmeldung gewährt. Ausgegahnt wird dieselbe für die sechs Wochentage dergestalt, daß auf jeden Tag ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung entfällt. In besonderen Fällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden. Jeder Arbeitslose hat sich der vorgeschriebenen Kontrolle zu unterwerfen und dementsprechend die Kontrollkarte abstempeln zu lassen.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen Zustand (Streik) oder Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Zustandes oder der Aussperrung keine Unterstützung. In Fällen, wo die Arbeitslosigkeit durch Zustand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich wenn diese außerhalb des Betriebes, des Berufskreises, des Arbeits- oder Wohnorts erfolgen, sind die davon in Mitleidenenschaft gezogenen Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Unterstützung als eine unbillige Härte anzusehen ist. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat entsprechende Richtlinien darüber aufzustellen, in welchen Fällen eine unbillige Härte vorliegt. Der Unterschied zwischen der bisher gewährten Fürsorgeunterstützung und der Arbeitslosenunterstützung ist der, daß für letztere ein Rechtsanspruch besteht und die Auszahlung wie früher von der Dringlichkeit nicht mehr abhängig gemacht werden kann. — Während die Unterstützungssätze bei der Fürsorge zwischen 5,90 bis 21,60 M. betragen, betragen dieselben bei der Versicherung zwischen 6,— bis 37,— M. pro Woche.

Die Mittel, welche zur Durchführung der Unterstützung benötigt werden, sind durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte aufzubringen. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt bei dem zuständigen Landesarbeitsamt. Die Entscheidung über Gewährung und Entziehung der Unterstützung liegt den Vorsitzenden ob. Die Rechtsprechung ist so geordnet, daß gegen die Entscheidung im Zweifelsfall innerhalb 2 Wochen ein Spruchauschuß des Verwaltungsausschusses angerufen werden kann. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist Berufung jedes der Beteiligten an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes zulässig.

Abgesehen davon, daß das Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie es seitens der Gewerkschaften gefordert worden ist, kann doch gesagt werden, daß damit für die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen ist.

Vielleicht ist es, um einen Ueberblick über das Erreichte zu gewinnen, zweckmäßig, daran zu erinnern, daß bis zum Ausbruch des Krieges die gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitslosen fast ausschließlich auf die Armenfürsorge angewiesen waren. Nahmen die Arbeitslosen diese Almosen in Anspruch, dann verloren sie damit zugleich ihr politisches Wahlrecht. Dieser Zustand ist jetzt beseitigt und an seine Stelle tritt am 1. Oktober der Rechtsanspruch ohne Nachweisung der Bedürftigkeit. Die Gewerkschaften können es sich zweifellos als Verdienst anrechnen, daß sie an der Ausgestaltung des Gesetzes nach Kräften mitgewirkt haben. Weitere Verbesserungen sind durch die Selbstverwaltung der Kassen und unter Mitwirkung der Tausende von Arbeitervertreter in den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und im Verwaltungsrat der Reichsanstalt sehr wohl möglich.

Mit dem 1. Oktober können alle diejenigen Erwerbslosen, denen bisher die Unterhaltung mangels vorliegender Bedürftigkeit vorenthalten wurde, in den Genuss der Unterstützung kommen. Voraussetzung ist, daß sie in den letzten 52 Wochen 13 Wochen lang in einer nach dem neuen Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt in diesen Fällen sofort nach den neuen Grundätzen des Gesetzes. Arbeitslose, die am 1. Oktober bereits in Unterstützung stehen, erhalten zunächst ihre Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter. Würden sie nach der Staffellung des neuen Gesetzes schlechter gestellt werden als bisher, so haben sie das Recht, bis zum 1. April 1928 (soweit bis dahin ihr Unterstützungsanspruch reicht) in der bisherigen Höhe weiter unterstützt zu werden. Wäre der Unterstützungsbetrag jedoch nach dem neuen Gesetz höher als bisher, so können sie die höhere Unterstützung erhalten, jedoch nicht bereits vom 1. Oktober an, sondern von einem Zeitpunkte an, den der Vorstand der Reichsanstalt noch bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember 1927 an.

Bisher brauchten Hausgehilfen keine Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zahlen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber einen Antrag an die Krankenkasse stellten, daß sie von den Beiträgen befreit zu werden wünschten. Das hört am 1. Oktober auf. Von diesem Tage ab müssen alle Hausgehilfen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten.

Gewißheit

Wo immer müde Fester
Sinken in müßigem Strauß,
Es kommen frische Geschlechter
Und fichten es ehrlich aus.

(Eichenborff.)

Hausangestellte vor den Arbeitsgerichten

Drei Monate sind vergangen, seitdem das Arbeitsgerichtsgesetz am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist. Die verschiedenen Branchen der Hausangestellten, Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Hausreinigerinnen usw., die nach jahrzehntelangen Kämpfen endlich durch dieses Gesetz als vollwertige Menschen und Staatsbürger gleichen Rechts mit ihren gewerblichen Arbeitsbrüdern und -Schwestern gestellt wurden, haben in bezug auf Rechtsprechungen in Streitfällen, die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis ergaben, innerhalb dieser Zeit bereits die besten Erfahrungen gemacht.

In Rücksicht darauf, daß vor dem 9. November 1918 als erste Rechtsinstanz die Polizei in Frage kam, die der rechtlichen Lage der Hausangestellten nur wenig Verständnis abzugewinnen vermochte und den rechtlichen Bestimmungen der Gefindeordnung eine Auslegung zu geben verstand, nach welcher die „Herrschaften“ resp. Arbeitgeber bei den größten Verstößen ihren Angestellten gegenüber, namentlich in bezug auf menschliche Behandlung, die immer unter dem Zeichen der Minderwertigkeit, der Klassenlage, erfolgte, bis zu 99 Proz. der Fälle immer zu ihrem Rechte kamen, hatten die Hausangestellten das Vertrauen auf Recht nach und nach vollständig verloren. Die Rechtsprechung gestaltete sich nach dem 9. November 1918 insofern etwas vorteilhafter, als dafür — in Ermangelung eines Hausgehilfengesetzes, welches nach Außerkräftsetzung der Gefindeordnungen sofort hätte geschaffen werden müssen — die Paragraphen 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den Dienstvertrag betreffend, zur Anwendung gebracht wurden. Somit kamen als erste Instanz die Amtsgerichte in Frage. Inmmerhin muß dazu gesagt werden, daß auch bei den Amtsgerichten die Grundlage für eine objektive Rechtsprechung insofern fehlte, als die hier in Frage kommenden Richter recht wenig Verständnis für die Beurteilung der Streitfälle zeigten, und dieselben sich zu wenig in das praktische Berufsleben der Hausangestellten und den sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen hineinzuversetzen vermochten. — Schlichtungskommissionen, die in verschiedenen Städten zur Beilegung von Streitfällen der Hausgehilfen geschaffen wurden, haben sich dieser Aufgabe unter Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus der Hauswirtschaft in anerkennender und dankenswerter Weise entledigt. Es waren jedoch auch hier noch große Mängel vorhanden, die darin bestanden, daß die Kommissionen nicht Recht sprechen durften, sondern nur auf dem Wege von Vergleichen die Streitfälle aus der Welt zu schaffen suchten, so daß wenigstens die größten Härten gemildert werden konnten.

Demgegenüber ist die Rechtslage dieser Arbeitnehmergruppe durch das Arbeitsgerichtsgesetz ganz bedeutend klarer und ziesicherer geworden. — Das Arbeitsgericht, welches paritätisch zusammengesetzt ist, entscheidet in allen Fällen, in denen das Streitobjekt bis zu 300 M. beträgt, endgültig. Darüber hinaus und in solchen Fällen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung einer höheren Instanz zwecks Klarlegung zu unterbreiten sind, ist Berufung beim Landesarbeitsgericht zulässig.

Vor dem Arbeitsgericht Berlin, welches eine besondere Spruchkammer für Hausangestellte eingeführt hat, sind bis zum 31. August etwa 600 Klagen verhandelt worden, so daß diese Kammer wöchentlich drei bis fünf Sitzungen anzuberaumen, und in jeder Sitzung bis zu 30 Fälle und darüber hinaus zu verhandeln hatte. Abgesehen davon, daß die Berliner Schlichtungskommissionen ihre bis zum 1. Juli unerledigten Fälle alle dem Arbeitsgericht zur Erledigung überwiesen haben, dürfte aus dieser hohen Klagezahl zur Genüge hervorgehen, wie wenig Rücksicht von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen in der privaten Hauswirtschaft auf die lokale Durchführung der Arbeitsverhältnisse, namentlich in bezug auf die Arbeitszeit, Kost und Logis, als auch menschlicher und sittlicher Behandlung genommen wird. Durch die bisher geübte Tätigkeit des Arbeitsgerichts in Berlin, hat dasselbe auf diesem Gebiet so viele Mißstände kennengelernt, die nach unserer Kenntnis der Dinge noch viel schlimmer und schwärzer sind, als wir selbst es früher feststellen, ja nicht einmal vermuten konnten. Das Interessanteste aber dürfte die Tatsache sein, daß selbst Hausfrauen, die als Arbeitsrichter bei dieser Kammer tätig sind und unser Vorgehen in bezug auf Klarlegung einzelner ganz gewöhnlicher Fälle früher als übertrieben verurteilten, heute selbst Gelegenheit haben, sich von diesen vielen trassen Mißständen zu überzeugen.

Zuständig vor dieser Kammer sind: Hausgehilfen, Portiers, Hausreinigerinnen, Privatchauffeure und alle sonstigen Personen, die in der privaten Hauswirtschaft als Säuglingspflegerin usw. beschäftigt sind. Nur einzelne Fälle von den vielen, die zur Verhandlung und Entscheidung kamen, wollen wir nachstehend zur Kenntnis der Leser bringen.

Ein Major von D. beschäftigt für seinen Haushalt von sechs Mimmern und fünf Personen eine Hausgehilfin gegen 50 M. monatlich und Logis, aber keine Kost. Es kam zu einem Streitfall, der sich wegen des etwas ekelhaften Verhaltens des Haushundes entspann. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen

führten zum plötzlichen Abgang der Hausgehilfin. Wegen rückständiger Forderungen wurde das Arbeitsgericht angerufen. Die kontradiktorischen Verhandlungen ergaben, daß das Gericht den Dienstvertrag, wie oben geschildert, als einen Verstoß gegen die guten Sitten ansah und den Herrn Major zur Zahlung von 70 Mk. Kostgeld verurteilte, welche die Hausgehilfin für der zwei Monate ihrer Tätigkeit in seinem Hause noch zu beanspruchen hat.

Frau M. war Hausmädchen bei Dr. D., der in einer bekannten chemischen Fabrik angestellt ist. Sie klagt auf Entschädigung wegen fristloser Entlassung. — Warum ist die Klägerin entlassen worden? — „Wegen Frechheit.“ antwortet „Frau Doktor.“ — „Worin bestand die Frechheit,“ fragt der Richter. — Antwort der Beklagten: „Sie hat ihre Arbeit nicht zu meiner Zufriedenheit gemacht, hat sich heimlich aus meinem Hause entfernt, ihren Bräutigam mit auf ihr Zimmer genommen. Sie war abends um 1/9 Uhr noch nicht mit der Küche fertig und als ich ihr deswegen Vorhaltungen machte, sagte sie, ich soll ihr den Buckel runter-rutschen.“ — Die Klägerin wendet ein, sie habe der Frau Doktor nie etwas recht machen können, jede Arbeit wurde getadelt. Sie habe sich bemüht, ihre Pflicht zu tun, habe sogar einmal bis 11 Uhr abends gewaschen, aber die Frau Doktor war einfach nicht zufrieden-zustellen. Der Besuch des Bräutigams war ein harmloser Sonntag-nachmittagsbesuch. — Das Urteil lautete auf Zahlung von 99 Mk. an die Klägerin, weil ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorlag. — Dr. D. fragt, ob er Berufung einlegen könne. Das wird verneint. Darauf Dr. D.: „Also muß man sich in seiner Wohnung von solchen Leuten frech kommen lassen. Das Urteil ist sehr bedauerlich.“ — Dr. D. wird vom Richter zur Ordnung gerufen.

Eine fünfzehnjährige Hausgehilfin verläßt plötzlich die Arbeitsstelle, da der Hausherr resp. Arbeitgeber sich ihr gegenüber nicht einwandfrei betragen hat. Vor Gericht gab derselbe lediglich zu, ihr einen Klaps auf den Teil, wo der Rücken seinen ehrlichen Namen verliert, gegeben zu haben. Diese zugegebene Tatsache hielt der Vorsitzende für ausreichenden Grund, um das Arbeitsverhältnis plötzlich einseitig zu lösen, zumal es sich um ein so junges Mädchen handelt. Der Herr wurde den Ansprüchen entsprechend verurteilt.

In einem anderen Falle ist einer Hausgehilfin, die krank war, gekündigt worden. Dieselbe bezog bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Krankengeld. Bei der Verhandlung ergab sich, daß die Hausangestellte während der Krankheit (allgemeine Körperschwäche) noch Arbeitsleistungen verrichtet hat. Sie klagte nun auf Zahlung des Lohnes dieser Zeit, der ihr auch unter Abzug des bezogenen Krankengeldes zugesprochen wurde. Ueber dieses Urteil war die Hausangestellte empört, da sie nach ihrer Auffassung gearbeitet hat und ihre Arbeitgeberin dadurch eine billige Arbeitskraft hatte, für die sie nur die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn zu bezahlen braucht.

Internationale gewerkschaftliche Arbeiterinnenkonferenz in Paris

Wir haben in Nr. 9 unseres Blattes schon berichtet, welchen Eindruck das Referat der Genossin Gertrud Hanna über: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit“ auf die Delegierten des Kongresses gemacht hat und wollen deshalb nicht unterlassen, mitzuteilen, daß auf Antrag der französischen Genossinnen, das Referat in drei Sprachen — deutsch, englisch, französisch — als Broschüre gedruckt werden soll. Sobald diese erscheint, werden wir unsere Mitglieder benachrichtigen, damit sie ebenfalls von dem Vortrag Kenntnis nehmen können.

Verhandlungen über den Lehrvertrag mit dem Landesverband des Reichsverbandes deutscher Hausfrauen Groß-Berlin

Wie bekannt, haben wir auf Grund der Kündigung des Reichslehrvertrages mit einzelnen Landesverbänden des Reichsverbandes deutscher Hausfrauen den Lehrvertrag in der alten Fassung neu abgeschlossen, weil diese Kreise der Hausfrauen davon überzeugt waren, daß ein Lehrverhältnis ganz anders zu werten ist als ein Arbeitsverhältnis. Das finden wir auch in der Gesetzgebung ausgedrückt, die ganz andere Maßnahmen gegen Lehrlinge als gegen andere im Arbeitsverhältnis Stehende vorsieht, und im österreichischen Hausgehilfengesetz für alle jugendlichen Hausangestellten bis zum vollendeten 16. Jahre eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden vorgesehen. Das alles haben einzelne Vertreterinnen der Hausfrauen aber noch nicht erkannt, ihnen hängt der Popf noch hinten, sie können sich der Neuzeit entsprechend noch nicht einstellen; das haben wir jedenfalls wieder einmal bei den Verhandlungen mit den Berliner Hausfrauen festgestellt können.

Am 29. August d. J. fand eine Sitzung unter Vorsitz von Frau Mühsam-Werther mit den Vertreterinnen der Berliner Hausfrauenzentrale auf Anerkennung des unveränderten Lehrvertrages statt.

Der § 2 Abs. b hat es den Hausfrauen angetan sie wollen für den Lehrling nicht die sechstündige Arbeitszeit, sondern bieten uns dafür eine Nachruhe von 9 Stunden, das besagt, daß man einem 14jährigen Mädchen, die als Lehrling im Haushalt tätig sein soll, 15stündige Arbeitsbereitschaft zumutet. Was im Haushalt Arbeitsbereitschaft bedeutet, davon wissen die älteren Kolleginnen ein Lied zu singen. Wenn unter solche Bereitschaft auch Essenspausen fallen, so wissen wir, wie wenig sie bedeuten. Muß es nicht befremden, wenn bisher auf Grund des Berichtes der paritätischen Kommission in Berlin fast keine Beschwerden über die „in der Regel achtstündige Arbeitszeit“, wie es im Passus heißt, gekommen sind? Was in Ostpreußen und Baden, in Düsseldorf und Kassel möglich ist, sollte in Berlin nicht einzuführen sein?! Die paritätische Kommission sollte uns einmal beauftragen, den Hausfrauen, deren Haushalt als Lehrhaushalt anerkannt wird, den Lehrvertrag schmackhaft zu machen, denn auf die Würze kommt es doch an. Aber auf einen solchen Auftrag der „Paritätischen“ werden wir lange warten können.

Die Hausfrauenorganisation wird im Landesverband Berlin künftighin neue Lehrverträge nach dem gekündigten alten Reichslehrvertrag nicht mehr abschließen. Die zurzeit laufenden Lehrverträge behalten ihre Gültigkeit. So ist es im Protokoll der Sitzung festgelegt.

Zu bedauern ist nur, daß es Organisationen gibt, die mit allen bei den Haaren herbeigezogenen Gründen erklären, daß sie die Berufsvertretung der katholischen Hausgehilfinnen sind und dann als solche angebliche Berufsvertretung ihre Aufgabe darin sehen, Hand in Hand mit den Arbeitgebern, hier also mit den Hausfrauen, zu gehen und den Anträgen der Hausfrauen ihre Zustimmung zu geben. Wenn wir da erklären, daß solche Organisationen keine wirtschaftliche Vertretung für die Hausgehilfinnen sind, haben wir wohl die Berechtigung dazu, denn Arbeitnehmerorganisationen sollten zuerst Solidarität üben. So wie jene Scheinorganisationen haben auch die Hausbeamtinnen und Hauspflegerinnen dem Hausfrauenvorschlage zugestimmt. Auch diese Organisationen haben längst vergessen, was es heißt, Hausgehilfin zu sein, und sie sind eher den Reihen der Unternehmer zuzuzählen.

Zu einer freien Vereinbarung bedarf es keiner Abstimmung, aber gut ist doch, wenn der Mitwelt Erklärungen, wie die eben gezeichneten, nicht vorenthalten werden. Zu bedauern ist nur, daß solche Organisationen überhaupt noch Hausangestellte als Mitglieder zählen. L. R.

Teilweise Beschäftigung von Hausangestellten im Gastwirtsbetrieb fällt nicht unter die Arbeitszeitverordnung

Der Ferien Senat des Oberlandesgerichts Hamm fällt eine für die Gastwirtsbetriebe prinzipiell wichtige Entscheidung. Der Inhaber eines größeren Gastwirtschaftsbetriebes in Münster ließ durch seine Hausmädchen auch die Wirtschaftsbetriebe reinigen. Eine Bedienung der Gäste fand durch die Mädchen nicht statt. Der Wirt erhielt eine Strafverfügung wegen unzulässiger Ausdehnung der Arbeitszeit der weiblichen Angestellten. Das Landgericht Münster sprach jedoch den Wirt frei. Gegen diesen Freispruch legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die aber von dem Ferien Senat des Oberlandesgerichts Hamm verworfen wurde. In der Entscheidung des Münsterschen Landgerichts liege, wie in den Gründen des Urteils des Oberlandesgerichts ausgeführt wird, kein Rechtsirrtum. Wenn das Gericht zu der Ansicht komme, daß die Mädchen nicht als gewerbliche Arbeiterinnen, sondern als Hausangestellte zu betrachten seien, begreife man unter einem gewerblichen Arbeiter denjenigen, der für den Betriebszweck Arbeit leiste, so sei andererseits derjenige, der für den persönlichen Bedarf des Betriebsunternehmers oder seiner Hausangehörigen eingestellt ist, als Hausangestellter anzusprechen. Es stehe zunächst fest, daß nicht nur die Reinigung der für den persönlichen Gebrauch des Angeklagten und seiner Familienangehörigen bestimmten Zimmer Hausarbeit darstellt, sondern auch die Instandhaltung der Zimmer, die die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen übrigen Angestellten des Angeklagten benutzen. Zweifel könnten nur bestehen hinsichtlich des Charakters derjenigen Tätigkeit, die sich auf die Säuberung der Gastzimmer beziehe. Die Frage könne aber dahingestellt bleiben, denn selbst wenn man annehmen wollte, daß es sich hier um eine das Gastwirtschaftsgewerbe vorbereitende Tätigkeit handelte, würden die Mädchen doch nicht durch die Beschäftigung nach dieser Richtung hin als gewerbliche Arbeiterinnen angesprochen werden können; denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollen bei einer gemischten Beschäftigung dann, wenn zwar die häusliche Tätigkeit überwiegt, die Hausangestellten als gewerbliche Arbeiter angesehen werden, wenn die im Rahmen des Gewerbebetriebes geleistete Arbeit „regelmäßig und nicht unbedeutend“ sei. Komme somit der Tätigkeit der hier in Frage stehenden Mädchen zum wesentlichen ein hauswirtschaftlicher Charakter zu, so folge, daß diese weder dem Arbeitszeitgesetz unterfalle, noch der Gewerbeordnung, die weder sachlich auf das Gastwirtschaftsgewerbe noch persönlich auf Hausangestellte Anwendung finde.

Unfallgefahren in der Hauswirtschaft

Im Badezimmer durch Körperstrom getötet.

Ein tödlich verlaufener Unglücksfall, der von einer sogenannten Heizzone verursacht wurde, bildete vor dem Großen Schöffengericht Charlottenburg den Gegenstand einer Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Diese Verhandlung, die sich gegen den Fabrikanten Lubinski richtete, enthielt für das Publikum die dringende Warnung, derartige elektrische Apparate in feuchten Zimmern, insbesondere im Badezimmer, aufzustellen, wenn sie auch im Gegensatz zum vorliegenden Fall sachgemäß konstruiert sind. Eines Tages wollte ein Fräulein B. im Badezimmer eine Heizzone, noch mit dem einen Fuß im Wasser stehend, beiseite schieben oder ausschalten. Als sie den Reflektor kaum berührt hatte, hörte die neben ihr stehende Mutter, die die Tochter abtrocknen wollte, einen markerschütternden Aufschrei und sah, wie sich die Hände der Tochter zusammenkrampften. Sie hatte zwar noch soviel Kraft, den Apparat beiseite zu schieben, dann aber brach sie zusammen. Der hinzugerufene Arzt konnte nur den Tod feststellen, den er auf den erhaltenen elektrischen Schlag zurückführte. Allerdings war die Verstorbene herzkrank, ferner hatte das Wasser sowie der nasse Körper besonders eingewirkt, den Strom zu verstärken. Die Untersuchung ergab dann, daß die fragliche Heizzone erhebliche Konstruktionsfehler aufwies und insoweit, sobald sie in einen feuchten Raum kam, Körperstrom abgab. Eine andere Heizzone, die von einem Sachverständigen in dem gleichen Kaufhaus gekauft wurde, zeigte dieselben Mängel, so daß also allgemein ein Fabrikationsfehler vorlag und alle diese Apparate, soweit noch erreichbar, als lebensgefährlich aus dem Verkehr gezogen wurden. Der Hersteller, ein Fabrikant L., erhielt daraufhin die Anklage. Er erklärte, bestrebt gewesen zu sein, möglichst billig Heizzonen herzustellen, bestritt aber im übrigen seine Verantwortlichkeit und führte den traurigen Vorgang auf eine Reihe von unglücklichen Zufällen zurück. Der Staatsanwalt aber hielt ihn für schuldig und beantragte 9 Monate Gefängnis, weil der Angeklagte eine unerhörte Pfluscharbeit geliefert und mit dem Leben seiner Mitmenschen gespielt habe. Auch das Gericht kam auf Grund der Sachverständigenutachten zu einem Schuldig, bemah aber die Strafe auf 6 Monate Gefängnis unter Zubilligung einer dreijährigen Bewährungsfrist.

Vorlicht beim Radiobasteln!

Der 14jährige Reinold Williams wurde, wie aus Newport gemeldet wird, vom elektrischen Strom getötet, als er in seinem Schlafzimmer damit beschäftigt war, eine Störung in seinem Rundfunkapparat zu beseitigen. Er hatte in der Hast der Arbeit einen der Leitungsdrähte in den Mund genommen, der beim Hantieren mit dem Apparat mit der elektrischen Lampe in Berührung gekommen war. Da der Junge gleichzeitig den Stoffen der eisernen Beifelle berührt hatte, wurde er in den Strom eingeschaltet und auf der Stelle getötet. Als man ihn in seinem Zimmer fand, zeigte die Leiche nur Brandwunden an den Lippen, zwischen denen er den Draht gehalten hatte.

Unfälle bei der Hausarbeit.

Eine Hausangestellte fiel beim Reinigen eines Oberlichts auf dem Boden eines Hauses durch die Scheibe und zog sich schwere Schnittwunden dabei zu. Sie mußte in ein Krankenhaus übergeführt werden. — Ein 17jähriges Mädchen fiel die Kellertreppe hinunter. Mit Verletzungen am Knie mußte sie auf Anordnung eines Arztes ins Krankenhaus gebracht werden.

Gefahren der Blutvergiftung.

„Kleine Ursachen, große Wirkungen.“ Dieser Satz gilt besonders für die Blutvergiftungen, die sich bekanntlich aus kleinsten, oberflächlichen und meist gar nicht beachteten Riswunden oder Splitterverletzungen entwickeln können. Nicht nur hohes Fieber, Schmerzen, Vereiterung, Versteifung oder Verlust ganzer Glieder sind ihre Folgen, häufig genug muß der Kranke seine Unachtsamkeit mit dem Tode bezahlen. Und doch kann durch zweckmäßiges Verhalten gerade die Blutvergiftung in vielen Fällen verhütet werden. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat die Norddeutsche Textilverbunds-Gesellschaft unter ärztlicher Mitwirkung Grundätze aufstellen lassen, die in ihren wesentlichen Teilen etwa folgendes bejagen:

Jeder, auch der kleinsten Wunde Beachtung schenken. Oberflächliche Wunden werden zweckmäßig mit Jodtinktur betupft, dann mit keimfreiem Verbandstoff bedeckt und mit Heftpflaster befestigt. Mit größeren Wunden möglichst sofort zum Arzt gehen, unter Umständen vorher die Umgebung der Wunde mit Jodlösung bestreichen.

Geht rechtzeitig zum Arzt! Wenn eine Wunde in den der Verletzung folgenden Stunden stärkere Schmerzen als vorher verursacht, oder wenn die Umgebung der Wunde zu brennen anfängt, oder Schwellung resp. Klopfen eintritt, oder wenn die Umgebung der Wunde sich rötet, dann heißt es: sofort zum Arzt gehen! Zeigen sich aber Anschwellen der Drüsen, Fieber, Mattigkeit und rote Stränge, die vor der Wunde ausgehen, dann ist keine Zeit zu verlieren und der Arzt unter allen Umständen auch mitten in der Nacht aufzusuchen.

Fürchtet euch nicht vor dem Arzt! Glaubt nicht, daß er „gern schneidet“ oder „gleich schneidet“. Der Arzt schneidet nur, wenn er muß, und ein rechtzeitiges ärztliches Eingreifen kann euch vor dem Tode retten.

Aus dem Leben eines Portiers

I.

Berlin, den 20. November 1907.

Am 1. Oktober 1904 habe ich, Johann K., eine Hauswartstelle im hiesigen Bauverein übernommen. Ich bin Invalide und habe eine Frau und vier unerwachsene Kinder zu ernähren.

Meine Arbeit bestand damals und besteht auch heute noch in der Reinhaltung von acht Treppenaufgängen mit den dazugehörigen Kellern, Böden, Waschtüchern usw.

Am Lohn erhielt ich ursprünglich 90 Mk., mein Kollege H. für vier Treppenaufgänge aber genau so viel. Vom 1. Februar 1905 ab bekam ich pro Treppenaufgang 15 Mk., mein Kollege H. dagegen 17 Mk.; außerdem wurden ihm auf Kosten des Bauvereins einige Reinemachefrauen gestellt. Ich kann meine acht Treppenaufgänge auch nicht allein schaffen, muß aber die Reinemachefrauen aus meiner Tasche bezahlen!

Meine Beschwerde beim Verwalter des Bauvereins, Herrn J., wurde abgewiesen!

Das Vorstandsmitglied Herr B. hat zu mir gesagt: „Ihre Sache ist recht und schlecht, aber es gibt einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen Ihnen und Ihrem Kollegen H.: Dieser steht bei dem Herrn Verwalter in sehr großer Gunst, Sie aber nicht!“ Natürlich! Mein Kollege H. sitzt mit dem Verwalter, Herrn J., dauernd am Bierisch und spielt Karten! Ich aber trinke nicht und spiele auch keine Karten! So habe ich Herrn B. erwidert: „Ich arbeite in einem christlichen Bauverein, und hier soll nach Gerechtigkeit bezahlt werden und nicht nach Gunst!“

Am 14. November 1907 ist von mir nunmehr eine Eingabe an den Wohlwollenden Vorstand des Bauvereins abgesandt worden. Ich hob darin ausdrücklich hervor, daß ich in den drei Jahren meiner hiesigen Beschäftigung in meinen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr zurückgegangen bin und bat um besonders geneigte Berücksichtigung, da ich einer christlichen Vereinigung angehöre, die den Herrn Kammerat Freiherrn v. X zum Vorsitzenden hat. Ich habe auch nicht unterlassen, besonders darauf hinzuweisen, daß ich als frommer Mann weder gewerkschaftlich organisiert noch Mitglied der Sozialdemokratischen Partei bin!

Ich sehe daher einer gütigen Antwort entgegen!

II.

Berlin, den 16. März 1908.

Herrn J. K., hier.

Da unsere jährlichen Aufwendungen für die Hausreinigung schon jetzt wesentlich höher sind als bei anderen Bauvereinsgenossen, ist es unumgänglich, noch mehr auszugeben! Wir müssen im Interesse der Genossenschaft mit größter Sparsamkeit wirtschaften.

Es tut uns leid, wenn Sie, wie es in Ihrem Brief heißt, in Ihrer Wirtschaft zurückgekommen sind. Wollen Sie dies für die Folge vermeiden, so müssen wir Ihnen anheimstellen, Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen!

Eine Erhöhung Ihrer Bezüge kann jedenfalls nicht erfolgen.

Der Vorstand des Bauvereins.

gez. S., Pastor.

F., Obersteuerkontrolleur.

III.

Nachwort! Der unter Leitung eines „christlichen“ Pastors stehende Bauverein hat also dem „frommen Mann“, der einem christlichen Verein unter der Leitung eines richtiggehenden „freiherrlichen Kammerrats“ angehörte, der „unorganisiert“ war und auch von der Sozialdemokratie nichts wissen wollte, die „echt christliche“ Antwort gegeben: „Wem es nicht paßt, der kann gehen!“

Aber es kommt noch besser! K. wurde nunmehr, weil er gewagt hatte, wider den Stachel zu setzen, durch den Verwalter des Bauvereins, der ihm ja schon vorher nicht grün gewesen war, in jeder erdenklichen Weise schikaniert. Er gibt in seinem Tagebuche — dem wir auch den übrigen Teil dieser Geschichte entnehmen haben — recht „erbauliche“ Proben dieses offenbar „praktischen“ Christentums! Nicht genug, daß man seine Arbeit bis auf's kleinste „kontrollierte“, er wurde nebenbei auch mit allerhand nicht in sein Fach gehörigen Reparaturarbeiten beschäftigt und mußte sogar, wenn es dem „Herrn Verwalter“ paßte, Hilfsleistungen im Revier seines Kollegen H. übernehmen!

Das letztere hat dann einmal die Lammsgeduld des „frommen“ Portiers zum Reizen gebracht! Er wurde nunmehr kurzerhand wegen „Arbeitsverweigerung“ fristlos entlassen (!) und da er beharrlich auf sein „gutes Recht“ bestand und sich bis zuletzt weigerte, seine Wohnung aufzugeben, gewalttätig ermittelt!

Die verzweifelten Worte, in welche das Tagebuche ausklingt, lassen für K. und seine Familie das Schlimmste befürchten! Auch an seinem Christentum ist der gute Mann anscheinend verzweifelt. Er läßt durchblicken, daß er im Begriff stehe,

feinen Glauben an Gott und die Menschheit zu verlieren. Er beklagt auch bitter, nicht rechtzeitig den Anschluss an seine organisierten Kollegen gesucht und gefunden zu haben! Doch: „Zu spät kommt oft die Reue!“
Sollte es nicht auch heute noch solche „R.'s“ unter den Kollegen Portiers geben? Sie seien gewarnt!

Erlebnisse eines Dienstmädchens auf einem Bauernhofe

16stündige Arbeitszeit.

In drastischer Weise beschreibt ein Mädchen, das aus dem Osten zum Münsterlande kam um bei einem Gutsbesitzer — d. h. bei einem Bauern — als Magd zu arbeiten, seine Erlebnisse in dem nachfolgenden Briefe an die Redaktion unseres Münsterschen Parteiblattes, in dem nur die Personen- und Ortsnamen gestrichen wurden, weil es sich um ein schwebendes Verfahren handelt. — Unter den geschilderten Verhältnissen ist es wirklich nicht merkwürdig, wenn es der Landwirtschaft an Personen fehlt.

„Da in den Zeitungen immer vor dem Raffinement der Mädchenhändler gewarnt wird, ich aber noch nichts über die Behandlung einer Dienstmagd gelesen habe, so möchte ich zur Warnung stellensuchender alleinstehender Mädchen zu diesem Thema etliche Zeilen beitragen. Ist bin 31 Jahre alt, von Beruf Dienstmagd, bis zum Mai dieses Jahres immer auf turmärktischen Gütern bedienstet gewesen, und darf mir vielleicht wohl einbilden, daß ich nicht verwöhnt oder leichtfertig veranlagt bin. Anfang Mai dieses Jahres wurde ich durch gewerbsmäßige Stellenvermittlung an einen angebliehen Gutsbesitzer im Münsterlande als Dienstmagd verwiesen. Dieser versprach in einem mir von der Stellenvermittlerin vorgezeigten Briefe gute Behandlung bei Familienanschluss. Weiter gab er an, daß sein Personal jahrelang bei ihm in Dienst wäre. Daraufhin habe ich am 9. Mai d. J. den Dienst bei ihm angetreten. Die versprochene gute Behandlung gestaltete sich nun wie folgt:

Morgens 5 Uhr antreten zum Melken und Viehfüttern. Um 7 Uhr erstes Frühstück, bestehend aus entrahmter Milch und in heißem Wasser aufgeweichten Brotabfällen. Zweites Frühstück ein Stückchen zugeteiltes Brot mit einem Ei. Sonntags Ausfall des zweiten Frühstücks. Das Mittagessen war schlecht. Nachmittagskaffee ein Stückchen zugeteiltes Brot. Abends 9 Uhr Feierabend, darauf folgend Abendessen, bestehend aus entrahmter oder Buttermilch mit Pfannkuchen, worin oft Hühnerfedern, Haare und Fliegen mit eingebakken waren. Die uns zur Mahlzeit vorgelegte Milch stand den ganzen Tag im Eimer, woraus die Schweine gefüttert wurden, in der Küche herum, und sättigten sich in der Zwischenzeit Hunde, Katzen, Hühner nach Belieben daran. Die Fliegen, welche nicht untertauchten, wurden, bevor uns die Milch zum Essen vorgelegt wurde, einfach abgeschäumt oder mit den Händen herausgefißt.

Meine Schlafstelle befand sich in einem auf der Tenne neben den Pferdeställen befindlichen kellerähnlichen Loch, worüber die Hühner übernachteten. Infolge der Undichtigkeit der Decke meines Schlafraumes waren dann morgens mein Bett wie ich selbst mit allerhand Schmutzgerien überstreut. Vor dem mich belästigenden Hühnerungeziefer konnte ich nicht schlafen. Der in dem Brief versprochene „Familienanschluss“ bestand darin, daß sich alles an einem Handtuche abtrocknete. Dieses Tischtuch sah dann am Ende der Woche einem Brett ähnlicher als einem Tuch. Dabei sollen die vorlechte Magd sowie der vorige Knecht noch geschlechtskrank gewesen sein. Die Folge der schlechten Nahrung und der harten, langen Arbeit war, daß ich magentkrank wurde. Nach einträglichem Kranksein, in welcher Zeit mir eine Lasse entrahmter Milch an meine Lagerstätte gebracht wurde, hat der Arzt meine Aufnahme in das Krankenhaus zu . . . angeordnet.

Ich bin dann drei Wochen im Krankenhause gewesen, und da ich Bäder aus meiner Tasche bezahlen mußte, auch meine Wäsche einer Renovierung bedurfte, habe ich den „Gutsbesitzer“ gebeten, mir meinen im Juni durch Arbeiten verdienten Lohn auszusahlen. Er verweigerte mir durch allerhand Ausreden meinen Lohn. Nach meiner Entlassung aus dem Krankenhause verweigerte er mir wieder meinen Lohn mit dem Bemerkten, er müßte sich sichern, da er Stellenvermittlungsgebühren und Reisekosten von meinem früheren Wohnort nach hier bezahlt hätte. Ich gebe allerdings zu, der Frau verschiedentlich Vorhaltungen über die Beföstigung sowie über die bestehenden Unreinlichkeiten gemacht zu haben. Da ich vollständig mittellos war, so habe ich meine Stellung wieder angetreten. Abends wurde ich von der Frau beauftragt, dem Personal in einer Waschküchle, worin kurz zuvor die Kinder gewaschen waren und worin die erwachsene Nichte des Besitzers sich die Füße und hier nicht wiederzugebende Körperteile gewaschen hatte, das Essen zu bringen. Ich habe dieses verweigert und der Frau hierüber Vorhaltungen im Beisein des übrigen Personals gemacht. Ich bin dann vom Tisch aufgestanden und nach draußen gegangen, worauf mir der Gutsbesitzer nachließ mit einem Stein in der Hand, und mich bedrohte und mir Schimpfworte nachrief.“

Heimvolkshochschule Tinz

Der nachstehende Bericht ging uns von unserer Kollegin Höger aus Berlin zu, die auf Vorschlag des „Deutschen Verkehrsverbundes“ als Schülerin an dem gegenwärtigen Kursus in Tinz teilnimmt.

Um das Jahr 1740 wurde aus rotem Sandstein das Schloß Tinz nach Barockstil erbaut. Niemand hätte geahnt, daß aus einem Festaal der glänzenden Feudalzeit eine Stätte ernster wissenschaftlicher Arbeit im Dienste der Klasse werden würde, die damals nur zu Sklavendiensten und zum Kanonensfutter gut war. Wissensdürstige Proletarierjünglinge und -mädchen lassen nach fünf Generationen den Park, welcher nach der Mode von Versailles angelegt wurde, von Gesang, Spiel und Gespräch wiederhallen. Ein Wandel der Zeit, aus dem Fürstenschloß wurde eine Arbeiterhochschule.

Mit festem Griff hatte in den Tagen der Umwälzung der Arbeiter- und Soldatenrat in Gera zugepackt und den letzten russischen Füßeln zur Abtretung des Schlosses Tinz mit Park, einer Villa in der Stadt, des Kammergutes Tinz und einer Reihe von Forsten bewogen. Die materielle und finanzielle Grundlage für eine Stiftung zum Zwecke der Volksbildung war geschaffen. Als Internat eingerichtet, mit Lehrgängen für Männer und Frauen, erhielt das Schloß den Namen „Volkshochschule Tinz“.

Das schadhast gewordene Gebäude, welches im Kriege als Lazarett diente, wurde instand gesetzt und im März 1920 als Schule eröffnet.

Sechs und ein halbes Jahr sind verflossen und zehn Männer- und fünf Frauenkurse wurden abgehalten. In unermüdlicher aufbauender Arbeit hat die Schule die Stürme der Inflation überstanden und ist weit über die Grenzen Deutschlands bekannt geworden. Aus Oesterreich, Dänemark, Belgien, Holland und England sind junge Proletarier als Schüler und Schülerinnen hierher gekommen.

Im Mittelpunkt des ganzen steht der Unterricht. Das Ziel der Schule ist, Angehörigen der werttätigen Bevölkerung, die keine andere als die Volkshochschule besucht haben, die Möglichkeit zur geistigen Weiterbildung im Sinne der sozialistischen Welt- und Kulturanschauung zu bieten. Jährlich verlassen hundert Proletarier Tinz, die mit den Grundelementen des wissenschaftlichen Sozialismus vertraut, im Denken und Urteil geschult sind, und gewillt sind, mit klarem Bewußtsein an die Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung herantreten können. Der Lehrplan ist dem Ziel entsprechend aufgebaut.

Im Mittelpunkt stehen Wirtschaftslehre (Lehrer Dr. Alfred Braunschthal), Gesellschaftslehre (Lehrer Otto Jenßen), Psychologie (Lehrer Oskar Greiner). Spezialgebiete werden von Gastlehrern behandelt. Erziehungsweisen, von Dr. F. Kanti; Die Frau in der Gesellschaft, von Dr. A. Siemsen; Wohlfahrtspflege (theoretischer Teil), von Marie Juchacz; Wohlfahrtspflege (praktischer Teil), von Rätke Buchrucker; Gewerkschaftswesen, von A. Knoll.

Der Unterricht in der Wirtschaftslehre wird aufs anschaulichste dadurch ergänzt, da die Lage der Schule unmittelbar vor den Toren einer bedeutenden Industriestadt es ermöglicht, größere Betriebe unter sachkundiger Führung zu besichtigen. An den Wochentagen sind solche Besichtigungen, mit denen oft Ausflüge in die nähere Umgebung verbunden sind. Alle Schüler sind während ihres Tinger Aufenthaltes ihrer Berufsarbeit vollständig entzogen. Tinz ist die einzige sozialistische Arbeiterhochschule in Deutschland. Der höchste Wert wird auf ein Zusammenleben im Sinne einer sozialistischen Gemeinschaft gelegt. Der Donnerstagabend ist regelmäßig heiterer und ernster Geselligkeit gewidmet. Der reiche Schatz der Weltliteratur hilft die Geselligkeit an unseren literarischen Abenden vergeistigen, immer unter proletarischem Aspekt. Auch die ernste Musik kommt an unseren Musikabenden zur Geltung. Der Arbeitsdienst nimmt einen wichtigen Platz im Gemeinschaftsleben ein. Jeder Schüler ist verpflichtet, durch sechs Stunden wöchentlichen Arbeitsdienst an der Erhaltung mitzuarbeiten. Die intensive geistige Arbeit in der Schule verlangt ein Gegengewicht. In Gruppen wird teils in der Küche, teils draußen im Garten an vier Tagen in der Woche je 1½ Stunden gearbeitet.

Die Schülerinnen sind im begonnenen Frauenkursus aus allen Gauen Deutschlands zusammengekommen; zwei aus Dänemark, eine aus dem Freistaat Danzig. Die deutschen Teilnehmerinnen sind teils Mitglieder ihrer freigewerkschaftlichen Organisation, teils kommen sie aus den Jugendorganisationen, teils sind sie von den Parteien des Proletariats delegiert.

Tinz ist keine Parteischule, es ist eine sozialistische Bildungsstätte, offen für alle Proletarier, denen es mit ihrer Weiterbildung im Sinne der sozialistischen Weltanschauung und im Dienste ihrer Klasse ernst ist.

Die Schule ist seit dem 1. April 1923 dem thüringischen Volksbildungsministerium in Weimar unterstellt.

In Tinz wird eine Generation herangezogen, in der die Theorie des Marxismus lebt, und die zugleich die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lehren der gegenwärtigen Geschichtsperiode kennenlernt. Hier werden Kräfte der Arbeiterschaft herangezogen, in denen der Kulturwille des Proletariats geweckt wird, und die gewillt sind, dem arbeitenden Volk zu dienen.

♦ Aus unseren Ortsgruppen ♦

Leipzig. Ein Arbeitermädchen aus Borna suchte eine Stellung als Hausmädchen und setzte eine Anzeige in die Zeitung. Sie bekam auch eine Reihe von Anerbieten und ging sich zuerst einer alten Dame vorstellen. Sie kam in einen Laden, der ein bißchen dunkel und fossil ausah und verhandelte mit der Frau des Hauses und deren Mann, und nachher wieder mit der Frau allein. Sie sollte also am 1. August ihre Stellung antreten; aber Frau Schöpfer — so hieß ihre neue Arbeitgeberin — hatte am 27. Juli Geburtstag und wollte gern, daß das neue Mädchen schon am Tage vorher beginne, was auch abgemacht wurde. Das Bornaer Mädchen wollte nur noch gern die Wohnung sehen; denn durch das nicht ganz „moderne“ Aussehen des Ladens hatte sie ein wenig Angst bekommen. Es wurde auch vereinbart, sie sollte drei Tage später wieder nach Leipzig kommen, die Frau würde ihr da noch die Wohnung zeigen und alles erklären. Beim Herausgehen aus dem Laden stießen sie auf eine Bekannte der Frau Schöpfer, zu der diese sagte: „Meine neue Köchin.“ Als Zeichen für den Abschluß des Arbeitsverhältnisses behielt Frau Schöpfer die eingereichten Zeugnisabschriften des Mädchens ein und sagte noch etwas besorgt: „Fräulein, daß ich mich aber auf Sie verlassen kann und Sie nicht noch in zwischen eine andere Stellung annehmen!“ „Nein, gnädige Frau!“

Als nun das neuangewonnene Dienstmädchen drei Tage später — wie bestellt — in ihrer neuen Arbeitsstätte vorsprach, war ihre neue Dienstherrin nicht da und es mußte unverrichteter Dinge nach Borna zurückfahren. Kurz darauf bekam sie auch ihre Papiere wieder mit dem kurzen Bemerkten, man könne sie doch nicht für die Stellung brauchen. Das Mädchen erhob Klage beim Arbeitsgericht, und die Sektion für Hausangestellte im Deutschen Verkehrsband nahm sich der Sache an. Eingeklagt war der Lohn- und Verpflegungsbetrag für 14 Tage unter Vorbehalt weiterer Ansprüche. Der Beklagte der Ehefrau Schöpfer. Nachdem Herr Schöpfer erklärt hatte, daß er mit dem Mädchen keinerlei Vereinbarungen abgeschlossen habe, denn da hätte er ja zugegen sein müssen, machte der Kammervorsitzende Dr. Gräf mit verständnisvollem Lächeln die Bemerkung: „Herr Schöpfer, unter uns Männern gesagt, es kommt doch so oft vor, daß die Frauen kommandieren und anordnen, ohne uns überhaupt zu fragen.“ Der Vertreter des Verkehrsbandes legte die Rechtslage klar und gab der Meinung Ausdruck, daß die Eheleute Schöpfer das Engagement rückgängig gemacht hätten, weil ihnen die selbstverständliche Forderung des Mädchens, ihre Arbeits- und Schlafstelle zu sehen, nicht behagt hätte. Der Beklagte gab das auch schlankweg zu, indem er meinte, das stimme auch, so ein unglaubliches Verlangen sei ihm noch nie vorgekommen. Dr. Gräf riet dem Beklagten dringend zu einem Vergleich, da es ihm, abgesehen von allem andern, doch nicht angenehm sein könne, gerade in so einer Angelegenheit seine Ehefrau schwören zu lassen, da es doch passieren könne, daß die Kammer ihrer Zeugenaussage nicht vollen Glauben schenke. Der Vorsitzende schlug von sich aus als Mindestvergleichssumme 30 Mk. vor. (54,70 Mk. waren als vorläufiger Anspruch eingeklagt worden.) Herr Schöpfer lehnte glatt ab. Nach langem Hin und Her bot er dem Gericht geschäftstüchtigerweise 25 Mk. Der Vorsitzende verwahrte sich energisch dagegen, daß man den gerichtlichen Vergleichsweg zu einem derartig würdelosen Schachergeschäft mißbrauche. Herr Schöpfer wand sich wie ein getretener Regenwurm, 25 sei sein letztes Angebot, 30 Mk. könne und wolle er nicht geben. Endlich nach vielem Geföhn und Gemammer bot der noble Herr 27,70 Mk. und keinen Pfennig mehr. Und um dem Gericht und sich selbst das widerliche Schauspiel eines alten Mannes, der um jeden Pfennig mit einem unbeschreiblichen Zynismus rang, abzukürzen, willigte die Klägerin ein.

Leipzig. „Bei welcher Karline haben Sie denn wie der gesteckt?“ Die Klägerin, eine Neuangestellte, war fristlos entlassen worden, weil sie die angeblich vorhandene Beliebtheit der Herrschaft durch Weitererzählen herrschaftlicher Randbemerkungen um ein Erhebliches verringert haben sollte. Sie war einmal einige Minuten länger auf einem Geschäftsgang unterwegs geblieben, und bei der Rückkehr mit den Worten empfangen worden: „Bei welcher Karline haben Sie denn wieder gesteckt?“ Das Mädchen erzählte das gelegentlich der Inhaberin einer im gleichen Hause betriebenen Waschanstalt; diese fühlte sich heftig getroffen und schrieb an den Dienstherrn der Klägerin einen Brief von wegen der Karline und verlangte feierliche Rücknahme dieses Ausdrucks vor versammeltem Ladenpersonal. Daraufhin setzte der gnädige Herr seine Hausangestellte an die Luft, da sie nicht berechtigt sei, Aeußerungen, die in seiner Wohnung fielen, weitererzählen. Jawohl! Mit Staunen vernahm er nun, daß das im dritten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts kein Grund zur fristlosen Entlassung mehr sei; daß man zwar früher so hätte handeln und seine Dienstboten sogar hätte prügeln dürfen, daß sich aber die Zeiten geändert hätten und Lohn und Kost für vierzehn Tage umgehend zu zahlen wären. Ja, ja; es geht nirgends toller zu als auf der Welt! —

Entwicklung des Genossenschaftswesens

Eine amerikanische Untersuchung.

Das amerikanische Bureau für Arbeitsstatistik („Monthly Labor Review“) veröffentlicht eine interessante Studie über die Genossenschaftsbewegung, aus der deutlich hervorgeht, daß in allen wichtigen Wirtschaftsändern die Genossenschaften wertvolle Faktoren nicht nur in der Warenverteilung, sondern auch in der Warenerzeugung geworden sind. Selbstverständlich stehen die Konsumgenossenschaften in fast allen Ländern im Vordergrund; man kann sagen, daß in vielen Staaten nahezu die Hälfte der Bevölkerung in Konsumgenossenschaften organisiert ist. Legt man den Berechnungen die Annahme zugrunde, daß jedes Genossenschaftsmitglied eine Familie von vier Köpfen repräsentiert, so erfassen die Konsumgenossenschaften in Großbritannien 45 Proz., in Dänemark, Finnland, Ungarn und Island 40, in der Schweiz 35, in Frankreich und Rußland 30, in Belgien, Deutschland und Schweden 20, in Norwegen 15, in den Niederlanden 10, in Bulgarien 8, in Australien 6, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 2,5 und in Argentinien 1 Prozent der Bevölkerung. Bei der Berechnung der Zahlen für Großbritannien, Schweiz, Deutschland, Schweden und Holland sind die den genossenschaftlichen Landeszentralen nicht angeschlossenen Konsumvereine außer acht gelassen worden, so daß der Prozentsatz in den genannten Ländern vielleicht etwas höher liegen dürfte.

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung bleibt nach der Aufstellung des Bureaus für Arbeitsstatistik hinter der Bewegung anderer europäischer Länder wie England, der Schweiz, Frankreich, Dänemark usw. zurück. Im allgemeinen geht die Ausbreitung der Konsumgenossenschaften Hand in Hand mit der Emanzipation der breiten Schichten. Es wäre vielleicht interessant, die Gründe zu untersuchen, die einer größeren Ausbreitung der deutschen Konsumgenossenschaften im Wege stehen. Andererseits nimmt Deutschland hinsichtlich der Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion eine hervorragende Stelle ein. Sie betrug im Jahre 1925, in Dollar umgerechnet, in Großbritannien 170 975 822, in Rußland 23 888 204, in Deutschland 10 870 835, in Dänemark 9 939 367, in der Tschechoslowakei 2 668 223, Ungarn 1 302 000, in Finnland 1 220 587, in Frankreich 1 012 329 und in Polen 253 653. In der Aufstellung sind für Deutschland die Zahlen für das Jahr 1926 eingesetzt. Bei der Beurteilung der Zahlen muß beachtet werden, daß die Angaben für Rußland den Angaben anderer Länder nicht ohne weiteres gleichzustellen sind. Die Genossenschaften in Rußland erfüllen zum Teil die Aufgabe eines staatlichen Warenverteilungsapparats; auch hat man unter der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion in Rußland zum großen Teil nichts anderes als nationalisierte Betriebe zu verstehen, die der Staat den Genossenschaften zum Betrieb überlassen hat.

Allerlei Hausrezepte

Polierte Möbel frischt man mit Salz auf. Etwas Salz auf dem Herd getrocknet und dann in einem doppelt genommenen Leinwandbeutel fest zusammengefaßt, taucht man in reines Olivenöl und reibt damit die Möbel ab. Mit einem weichen Wollappen poliert man nach und erzielt schönsten Hochglanz.

Beschmutzen der Wände durch Staub, der sich hinter Bildern ansammelt, verhindert man, wenn man an jeder Ecke des Bildes eine dünne Korkscheibe, die man sich aus Flaschentorken schneidet, klebt. Diese halten das Bild von der Wand ab und verhindern, daß sich der Staub einfrischt.

Stoffflecke entfernt man aus Leinen, indem man die Flecke nach einseift und dann mit pulverisierter Kreide bestreut, die man gut einreibt.

Bücher und Schriften

Ein Roman von General von Schoenaich. Der als militär- und wirtschaftspolitischer Redner in ganz Deutschland bekanntgewordene Generalmajor Dr. h. c. Freiherr von Schoenaich, der infolge seines tapferen Bekenntnisses zur Republik und seines unentwegten Eintretens für Frieden, Recht und Freiheit zu den von den Reaktionsären am heftigsten und unanständigsten gehaßten Politikern gehört, bereitet seinen Freunden und Feinden eine Ueberraschung dadurch, daß er nun auch als Erzähler hervortritt und auch in der Form des Romans für seine Gedanken und Ziele wirbt. In diesen Tagen wird im Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf, ein neues Buch von ihm erscheinen: „Die Peitsche des August Schmidt.“ Der Untertitel deutet den Inhalt bereits an: „Zwischen Ford und Lenin.“ U. a. marschiert darin das Reichsbanner auf, um einen Wirtschaftsführer vom Range eines Rathenau zu ehren. Die Republikaner, die den Verfasser als tapferen Wortkämpfer und glänzenden Redner schätzen gelernt haben, werden dem Erscheinen seines Romanes mit Spannung entgegensehen.